

Wettspielordnung des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

- zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10.03.2018 -

Gliederung

- A Allgemeiner Teil
- B Mannschaftsmeisterschaften
- C Einzelmeisterschaften

A Allgemeiner Teil

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden und sollen nicht dazu dienen, anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung gilt für alle Wettkampfveranstaltungen, die vom Thüringer Tennis-Verband e. V. (TTV) durchgeführt werden. Bei allen Wettkampfveranstaltungen des TTV sind die Tennisregeln der ITF und die Wettspiel- und Turnierordnung des DTB zu befolgen, sofern in dieser Wettspielordnung nicht andere Regelungen getroffen sind.
2. Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.
3. Diese Wettspielordnung ist jährlich mittels Durchführungsbestimmungen zu untersetzen, welche durch den die Sportaufsicht (§ 13) zu erlassen sind.

§ 2 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt mit der Winterspielzeit vom 1.10. bis zum Abschluss der Winterrunde im April und endet mit der sich anschließenden Sommerspielzeit vom 21.04. bis 30.09.

§ 3 Bälle

1. Das Präsidium des TTV bestimmt die zur Verwendung kommende Marke und Farbe der Bälle, welche jeweils auf dem Verbandstag bekanntgegeben wird.
2. Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzelspiel 3 neue Bälle zu benutzen, welche von der angesetzten Heimmannschaft bereitgestellt werden. Für das Doppel können gespielte Bälle verwendet werden (3 pro Match).

§ 4 Sportkleidung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Zur Werbung auf der Kleidung gelten die Vorschriften des § 54 der WO DTB.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- und Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 5 Altersklassen

1. Bambini

Bambini in seiner (ihrer) Altersklasse ist ein(e) Spieler(in), der (die) in

U11	das 11. Lebensjahr (11 und jünger)
U10	das 10. Lebensjahr (10 und jünger)
U9	das 9. Lebensjahr (9 und jünger)
U8	das 8. Lebensjahr (8 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Kinder (Mädchen / Jungen)

Kinder in seiner (ihrer) Altersklasse ist ein(e) Spieler(in), der (die) in

U14	das 14. Lebensjahr (14 und jünger)
U12	das 12. Lebensjahr (12 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

3. Juniorinnen / Junioren

Junior(in) in seiner (ihrer) Altersklasse ist ein(e) Spieler(in), der (die) in

U18	das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
U16	das 16. Lebensjahr (16 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

4. Nachwuchs

Nachwuchsspieler(in) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres noch nicht vollendet hat.

5. Damen / Herren

Damen und Herren sind Spieler, die bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. das 13. Lebensjahr vollendet haben.

6. Seniorinnen / Senioren

Altersklassen sind:

Damen 30 / Herren 30

Damen 40 / Herren 40

Damen 50 / Herren 50

dann weiter in 5-jahres Schritten.

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

§ 6 Spielberechtigung

1. Ein Spieler ist bei Veranstaltungen des TTV spielberechtigt, wenn er sich in einer namentlichen Mannschaftsmeldung eines Mitgliedsvereins des TTV für die betreffende Spielzeit gemäß § 2 befindet und über eine ID-Nummer verfügt. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. des Jahres nur für einen Landesverband bzw. für einen diesem Verband angeschlossenen Verein gespielt haben oder spielen. Ein Wechsel der Spielberechtigung (Lizenzwechsel) ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich, danach bis zum 01.03. nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins. Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.
2. Auf Verlangen des Oberschiedsrichters und bei Mannschaftswettkämpfen auch des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft hat sich der Spieler mittels eines offiziellen Dokuments (z. B. Personalausweis, Fahrerlaubnis, Reisepass, Dienstausweis auszuweisen.
3. In einer Oberliga, Verbandsliga oder Bezirksliga darf je Mannschaft pro Spiel nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Als eingesetzt gilt ein Spieler, der einen Punkt gespielt hat.

§ 7 Feststellung der Spielstärke

Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke eines Spielers innerhalb einer Altersklasse ist die aktuelle deutsche Rangliste für diese Altersklasse und dann die Leistungsklasse gemäß der Leistungsklassenordnung des DTB.

§ 8 Rechtsweg

Für alle Streitfragen, die sich aus der Durchführung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des TTV zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

B Mannschaftsmeisterschaften

§ 9 Spielklassen

1. Die Vereinskraftschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Spielklassen mit Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des TTV abwärts:
 - a) Oberliga (Thüringer Meisterschaft)
 - b) Verbandsliga
 - c) Bezirksliga
 - d) Bezirksklasse
 - e) Kreisklasse
2. Die Staffeleinteilung erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten möglichst nach dem „Tannenbaum-System“.
3. Die Staffeln bestehen grundsätzlich aus 8 Mannschaften.

§ 10 Gemischte Mannschaften im Kinder- und Jugendbereich

Gemischte Mannschaften können am Punktspielbetrieb im Kinder- und Jugendbereich des TTV in den dafür vorgesehenen Ligen teilnehmen.

Gemischte Mannschaften können nur in der jeweils untersten Spielklasse eingestuft werden. Sollte eine gemischte Mannschaft Staffelsieger werden, kann sie im Falle des Aufstiegs in die nächsthöhere Spielklasse dort nur als reine männliche Mannschaft antreten, sofern die bisherige Spielklasse nicht entfällt.

In gemischten Mannschaften müssen in jedem Wettspiel im Einzel sowie im Doppel Spieler beider Geschlechter eingesetzt werden.

§ 11 Auf- und Abstiegsregelung

1. Der erste jeder Staffel steigt grundsätzlich in die nächst höhere Spielklasse auf, ausgenommen in den Oberligen.
2. Aus jeder Staffel steigen in der Regel zwei Mannschaften ab, wenn es in der darunter liegenden Spielklasse zwei Staffeln gibt. Gibt es nur eine Staffel darunter, so steigt auch nur eine Mannschaft ab. Die Zahl der absteigenden Mannschaften kann sich erhöhen bzw. verringern, je nachdem, wie viele Mannschaften aus der nächst höheren Spielklasse absteigen bzw. in diese aufsteigen. In welche der Staffeln einer Spielklasse eine Mannschaft absteigt, ist durch den zuständigen Spielleiter unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.
3. Zusätzliche Auf- und Absteiger werden ohne Aufstiegsspiele ermittelt. In Spielklassen mit mehreren Staffeln entscheidet über den Auf- und Abstieg bei den gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. Dabei entscheidet zunächst die Differenz, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Bei unterschiedlichen Staffelformen werden alle Spiele der/des Staffelleisten fiktiv heraus gerechnet und für die Tabelle nicht berücksichtigt.

4. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse, so kann die nächst platzierte Mannschaft bei Abgabe einer rechtzeitigen Bereitschaftserklärung an deren Stelle treten. Der Verzicht auf den Aufstieg ist bis spätestens 31.10., die Bereitschaft der nächst platzierten Mannschaft dann bis spätestens 15.11. des betreffenden Spieljahrs dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Einordnung von Mannschaften

1. Neue Mannschaften beginnen grundsätzlich in der untersten Klasse. Auf schriftlichen Antrag des Vereins und unter Nennung besonderer Gründe (z.B. Ranglistenposition, Spielstärke und vorzuweisende Erfolge der Mannschaftsmitglieder) kann die Einstufung in eine höhere Klasse durch das Präsidium des TTV in Absprache mit der Sportaufsicht vorgenommen werden.
2. Will eine Mannschaft des Vorjahres mit mindestens zwei der ersten vier gemeldeten Spieler / Spielerinnen der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine ältere Altersklasse wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins und unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch die Sportaufsicht in eine andere Altersklasse eingestuft werden. Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung den Platz in der ursprünglichen Klasse auf.
3. Ein Antrag nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 ist zwingend abzulehnen, wenn durch die Einstufung bzw. den Altersklassenwechsel die Regelstaffelstärke des § 9 Ziffer 3 überschritten wird.
4. Werden die im Antrag nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 zugesicherten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, so kann die Mannschaft durch die Sportaufsicht vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden und ist erster Absteiger.
5. Die Anträge müssen bis zum 15.10. eines jeden Spieljahres gestellt werden.

§ 13 Sportaufsicht

1. Für die Ansetzung und die ordnungsgemäße Durchführung der Mannschaftswettbewerbe ist zuständig der Vizepräsident „Spiel und Sport“ in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten „Kinder- Jugendsport“ bzw. dem Referenten für Seniorentennis.
2. Zur Abwicklung des Spielbetriebes können Spielleiter eingesetzt werden, ansonsten übernimmt diese Funktion der Vizepräsident „Spiel und Sport“. Die Spielleiter haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Ändern und Bestätigen der Mannschaftsmeldungen
 - b) Neuansetzen, Ansetzen oder Absetzen von Wettkämpfen oder Wettspielen
 - c) Entscheiden über Wettkampfverlegung
 - d) Kontrollieren, gegebenenfalls Berichtigen und Bestätigen der Spielberichte
 - e) Ändern von Wettkampf- und Wettspielergebnissen bei einem festgestellten Verstoß gegen die WO
 - f) Mahnung zur Eingabe der Online-Spielberichte
 - g) Aussprechen von schriftlichen Verwarnungen und Ordnungsstrafen

§ 14 Plätze

1. Für alle Mannschaftswettbewerbe sind vom Heimverein zum Punktspiel mindestens zwei Tennis-Freiluftplätze zur Verfügung zu stellen. Die Tennisplätze müssen der ITF-Regel 1 entsprechen.
2. Für einen Mannschaftswettbewerb dürfen nur Plätze mit Oberflächen gleicher Art benutzt werden (Ausnahme § 27, Ziffer 7).

§ 15 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Mannschaftswettbewerben des TTV können alle Vereine des TTV teilnehmen.
2. Die Zahl der gemeldeten Mannschaften eines Vereins muss in einem Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen stehen. Sollte die ordnungsgemäße Durchführung der Mannschafts-Wettkämpfe innerhalb des gegebenen Terminrahmens auf Grund einer zu hohen Mannschaftszahl nicht möglich sein, können durch den Vizepräsident „Spiel und Sport“ Mannschaften gestrichen werden.
3. Die Anmeldung von Mannschaften erfolgt selbständig durch die Vereine im Vereinsportal von nuLiga TTV (Online-Mannschaftsverwaltung) auf der Grundlage der Mannschaften und der Ergebnisse (Auf- und Abstiege) der Vorsaison bis zum 15.12. des betreffenden Spieljahres. Bei Meldungen nach dem 15.12. wird der Verein mit Ordnungsgeld gemäß Bußgeldkatalog des TTV belegt.
4. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem **15.12.** des betreffenden Spieljahres zurück, wird er mit Ordnungsgeld gemäß Bußgeldkatalog des TTV belegt.
5. Vereinen, die gegen die Satzung und Ordnungen des TTV bzw. gegen Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen und insbesondere mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Bußgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht an Mannschaftswettkämpfen, auch vorübergehend, vom Präsidium des TTV durch Beschluss entzogen werden.

§ 16 Spielgemeinschaft

1. Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Sportvereinen können in der Organisationsform einer Spielgemeinschaft (kein rechtmäßiger Verein) an Punktspielen des TTV teilnehmen, um bei Spielermangel die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen.
2. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft werden die Mannschaften in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in der der höher klassige der beteiligten Tennisvereine/ Tennisabteilungen spielt.
3. Steigt die Spielgemeinschaft ab und ist die Auflösung der Spielgemeinschaft unvermeidlich, so geht die Spielklasse auf den federführenden Verein über. Abweichungen sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

4. Bei einer Auflösung der Spielgemeinschaft, unabhängig vom Abstieg, gilt ebenfalls Ziffer 3.
5. Der Antrag auf Bestätigung einer Spielgemeinschaft ist mit Begründung sowie der Nennung des verantwortlichen Vereins (federführender Verein) mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der beiden Tennisvereine bzw. Tennisabteilungen und der Sportvereine bis zum 15.10. des Jahres beim Vizepräsident „Spiel und Sport“ einzureichen. Der Antrag gilt nach dem Beschluss des Präsidiums für die Dauer des Spieljahres.

§ 17 Teilnahmerecht von Vereinen

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettkämpfen des TTV sind alle Spieler, die eine Spielberechtigung gemäß § 6 besitzen.
2. Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Winterspielzeit vom 1.10. bis zum Abschluss oder Sommerspielzeit vom 21.4. bis 30.9.) nur einen Verein vertreten.
3. Setzt ein Verein in einem Mannschaftswettkampf einen nicht gemeldeten (namentliche Mannschaftsmeldung) oder gemäß Ziffer 1 nicht teilnahmeberechtigten Spieler ein, so geht das Wettspiel für die Mannschaft 0:8, 0:12, 0:72 bei 4er-Mannschaften (0:4, 0:6, 0:36 bei 2er-Mannschaften) verloren. Außerdem wird der Verein mit Ordnungsgeld gemäß Bußgeldkatalog des TTV belegt.

§ 18 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung ist von jedem Verein für jede Altersklasse, in der von ihm Mannschaften gemeldet sind, in der Online-Mannschaftsverwaltung gemäß § 15 Ziffer 3 vorzunehmen. Spieler, die nicht in einer Rangliste stehen aber die gleiche Leistungsklasse aufweisen, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Die einmal gewählte Reihenfolge ist aber dann für alle Altersklassen und in allen Mannschaften des Vereins verbindlich. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind grundsätzlich unzulässig.
2. Für gemischte Mannschaften gemäß § 10 ist eine Mannschaftsmeldung einzureichen, wobei für die Reihenfolge die Spielstärke maßgeblich ist. Dabei ist die Regelung nach § 7 Ziffer 1 zu berücksichtigen.
3. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen sind jeweils bis spätestens **15.03.** des betreffenden Spieljahres in die Online-Mannschaftsverwaltung einzugeben. Dabei ist für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsführer zu benennen. Die Veröffentlichung durch den TTV erfolgt am **20.03.** des betreffenden Spieljahres. Vereinen mit einer Bundesligamannschaft, für die der Meldetermin 10.04. des Jahres zutrifft, ist die Einreichung einer zweiten, veränderten namentlichen Mannschaftsmeldung bis zum 10.04. des Jahres in der Online-Mannschaftsverwaltung möglich, wobei die Reihenfolge der Spieler auf der zum **15.03.** des Jahres eingereichten Mannschaftsmeldung nicht verändert werden darf.
4. Erfolgt bis **15.03.** durch den Verein keine Meldung in der Online-Mannschaftsverwaltung, so wird die betreffende Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und steigt automatisch ab. Der Verein wird mit Ordnungsgeld gemäß Bußgeldkatalog des TTV belegt.

5. Die Gegner können gegen die Reihenfolge der namentlichen Meldung eines Vereins Einspruch erheben, welcher schriftlich bis zum **01.04.** an die zuständige Sportaufsicht zu richten ist. Die Einspruchsgebühr beträgt 25,- € und ist als Verrechnungsscheck beizufügen. Bei Nichtzahlung der Gebühr wird der Einspruch nicht behandelt. Die endgültige Entscheidung über Einsprüche dieser Art trifft der Vizepräsident „Spiel und Sport“, diese ist allen betroffenen Gegnern mitzuteilen.
6. Nachmeldungen von Spielern sind nicht möglich.
7. Meldet ein Verein in der namentlichen Mannschaftsmeldung einen Spieler, der keine Spielberechtigung gemäß § 6 hat, so gilt die namentliche Meldung dieses Spielers als nicht erfolgt und alle übrigen Spieler haben nachzurücken. Geschieht dies nicht, so gelten alle Wettspiele, an denen dieser Spieler auch nur mittelbar mitgewirkt hat, als 0:8, 0:12, 0:72 bei 4er-Mannschaften (0:4, 0:6, 0:36 bei 2er-Mannschaften) verloren.
8. Spieler dürfen in mehreren verschiedenen Altersklassen spielen, sofern sie gemäß § 5 dazu gehören. Sie müssen in diesem Fall in der namentlichen Mannschaftsmeldung jeder dieser Altersklassen aufgeführt sein.

§ 19 Nenngebühren

1. Für die Teilnahme an TTV-Mannschaftswettspielen werden durch den TTV Nenngebühren erhoben, deren Höhe jährlich durch das Präsidium festzulegen und mit der Aufforderung zur Abgabe der Mannschaftsmeldungen bekanntzugeben ist.
2. Die Nenngebühren gemäß Ziffer 1 sind jeweils bis zum 15. März des entsprechenden Spieljahres auf das Konto des TTV überweisen.
3. Vereine, deren Nenngebühren nicht bis zum 15. März eingegangen sind, werden innerhalb von 14 Tagen schriftlich zur Zahlung einschließlich einer Bearbeitungsgebühr von 50% der Meldegebühr pro Mannschaft angemahnt. Erfolgt daraufhin bis zum 15. April diese Zahlung (Nenngebühren und Bearbeitungsgebühren) nicht, werden die betreffenden Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen und der Verein wird mit Ordnungsgeld gemäß Bußgeldkatalog des TTV belegt.

§ 20 Stärke der Mannschaften und Ersatzspieler

1. Die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen beträgt grundsätzlich 4 Spieler. Die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 sowie ab Herren 75 beträgt 2 Spieler.
2. Umfasst eine namentliche Mannschaftsmeldung mehr als 4 Spieler, so bilden die Spieler Nr. 1 - 4 die 1. Mannschaft, die Spieler Nr. 5 - 8 die 2. Mannschaft usw. Bei Wettbewerben mit 2er-Mannschaften bilden je 2 Spieler eine Mannschaft.
3. Ein Spieler kann unter Beachtung der Reihenfolge durch jeden beliebigen in der namentlichen Mannschaftsmeldung spielschwächeren Spieler ersetzt werden. Wurde ein Spieler mehr als zweimal in einer (gemäß Ziffer 2) höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften dieser Altersklasse. Ein Spieler gilt in einem Wettbewerb als eingesetzt, wenn er im Spielprotokoll eingetragen wurde (Einzel oder Doppel) und wenn das Wettbewerb gemäß § 28 Ziffer 2 begonnen worden ist.

4. Kein Spieler darf an einem Spieltag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen (Ausnahme § 28 Ziffer 5).
5. Bei Wettspielen zweier Mannschaften eines Vereins innerhalb einer Staffel gegeneinander muss die Reihenfolge der (gemeinsamen) namentlichen Mannschaftsmeldung nicht nur jeweils innerhalb der beiden Mannschaften, sondern auch insgesamt eingehalten werden. Insbesondere darf also keiner der in der höheren Mannschaft eingesetzten Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung hinter einem der in der unteren Mannschaft eingesetzten Spieler stehen.

§ 21 Termine

1. Die Spiele sind zu den angesetzten Terminen und Uhrzeiten auszutragen.
2. Witterungsbedingte Nachholspiele sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen durchzuführen. In den Oberligen darf der Ausweichtermin nicht nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Staffel liegen.
3. Sollte kein gemeinsamer Ausweichtermin gefunden werden, so ist der nach § 13 Ziffer 2 Zuständige unter Angabe der Gründe zwecks Ansetzung zu verständigen.
4. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern oder Spielerinnen für repräsentative Vertretungen des DTB oder des TTV entscheidet der Vizepräsident „Spiel und Sport“ endgültig. In diesem Fall kann ein Mannschaftswettkampf verlegt werden. Anträge dazu sind sofort nach Erhalt der Einladung zu stellen.

§ 22 Oberschiedsrichter

1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen.
2. Falls kein Oberschiedsrichter bestimmt ist, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so stellt die Heimmannschaft einen geeigneten Oberschiedsrichter, der nicht Spieler der Mannschaft sein darf. Ist kein solcher anwesend, so wird vom Mannschaftsführer der Gastmannschaft ein Oberschiedsrichter benannt. (In diesem Fall darf es sich um einen Spieler handeln).
3. Der Name des Oberschiedsrichters muss vor Spielbeginn im Spielberichtsformular eingetragen sein.
4. Der Oberschiedsrichter hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- bzw. Doppelspieler zum entsprechenden Zeitpunkt sowie Überprüfung der Spielberechtigungen
 - b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen

c) Entscheidung über Durchführung, späteren Beginn oder Abbruch von Wettspielen wegen des Wetters, der Beleuchtung oder der Platzverhältnisse

d) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern

e) Entscheidung über die Disqualifikation eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 4 dieser Ordnung schuldig gemacht hat.

§ 23 Mannschaftsführer

1. Der Mannschaftsführer ist alleiniger Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter. Er hat für die von seiner Mannschaft zu stellenden Bälle Sorge zu tragen und das Spielprotokoll zu unterschreiben.
2. Nimmt der mit der namentlichen Mannschaftsmeldung gemeldete Mannschaftsführer nicht am Wettkampf teil, ist zu Beginn des Wettkampfes ein Ersatzmann zu bestimmen.

§ 24 Beginn der Wettkämpfe

1. Alle Einzelspieler haben zum Zeitpunkt des Beginns der Wettkämpfe anwesend zu sein. Nicht anwesende Spieler sind durch Aufrücken zu ersetzen.
2. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler der Mannschaft, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Zum Zeitpunkt des Beginns der Wettkämpfe sind die Einzelaufstellungen schriftlich dem Oberschiedsrichter auszuhändigen.
3. Es wird stets in der Reihenfolge 2-4, 1-3 bei 4er-Mannschaften gespielt, sofern sich die Mannschaftsführer mit dem Oberschiedsrichter nicht auf eine andere Reihenfolge verständigen.
4. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung anwesend sein, welche spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels schriftlich beim Oberschiedsrichter erfolgt. Der Beginn der Doppelspiele hat spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels zu erfolgen.
5. Die Doppel sind in der Reihenfolge 1-2 zu spielen, sofern sich die Mannschaften mit dem Oberschiedsrichter nicht auf eine andere Reihenfolge verständigen.

§ 25 Nichtantreten einer Mannschaft

1. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum angesetzten Zeitpunkt des Beginns der Wettkämpfe mehr als die Hälfte der Spieler anwesend sind. Nicht ausgetragene Spiele werden mit 6:0, 6:0 für den anwesenden Spieler gewertet.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettspiel nicht an, so steigt sie automatisch aus der jeweiligen Klasse ab. Bereits gegen diese Mannschaft durchgeführte Spiele werden nicht gewertet, noch ausstehende sind vom Zuständigen gemäß § 13 Ziffer 2 abzusetzen. Weiterhin ist der Verein vom Zuständigen gemäß § 13 Ziffer 2 mit Ordnungsgeld gemäß Bußgeldkatalog des TTV zu belegen.

3. Ist eine Mannschaft zum angesetzten Zeitpunkt des Beginns der Wettkämpfe nicht mit mehr als der Hälfte ihrer Spieler anwesend, so ist dieser Tatbestand auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Trifft die Mannschaft mit weniger als 2 Stunden Verspätung mit mehr als der Hälfte ihrer Spieler ein, so ist der Wettkampf durchzuführen und die Mannschaft hat ihre Verspätung auf dem Spielberichtsbogen zu begründen. Kann der Wettkampf in der gesetzten Frist nicht aufgenommen werden, so entscheidet der Zuständige gemäß § 13 Ziffer 2 darüber, ob der Wettkampf für die nicht angetretene Mannschaft als "nicht angetreten" gewertet wird.

§ 26 Doppelaufstellungen

1. In den Doppelspielen können Spieler eingesetzt werden, die an den Einzelspielen nicht teilgenommen haben. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
2. Die Reihenfolge der Doppel ist folgendermaßen zu bestimmen:

Die Summe der beiden Platzziffern eines Doppels darf nicht kleiner sein als die Summe eines vorangehenden Doppels.
3. Stellt eine Mannschaft die Doppel falsch auf und die Doppelspiele wurden bereits begonnen, so gehen die Doppel für diese Mannschaft mit 0:6, 0:6 verloren.

§ 27 Wettspieldurchführung

1. Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen kommt bei einem Spielstand von 6:6 die Tiebreak-Regel zur Anwendung. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt (alternative Zählweise ITF)
2. Die Einschlagzeit beträgt im Höchstfall 5 Minuten.
3. Ein Wettspiel darf niemals unterbrochen werden (Ausnahme Ziffer 9). Bei einer Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Spiels um 5 Minuten gewähren. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens bei einem der beiden nächsten Seitenwechsel genommen werden.
4. Ab eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang (lt. Kalender) braucht kein Wettspiel mehr begonnen zu werden.
5. Jeder Mannschaftswettkampf ist ohne wesentliche Pausen einschließlich der Doppelspiele ordnungsgemäß bis zum Ende durchzuspielen, d. h. 4 Einzel und 2 Doppel bei Wettbewerben mit 4er- Mannschaften. Eine Mittagspause kann nach Absprache beider Mannschaftsführer mit dem Oberschiedsrichter gewährt werden.
6. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.
7. Spieler dürfen bei einem Wettspiel (Einzel oder Doppel) von einem Betreuer beraten werden. Die Beratung ist nur während der Pause beim Seitenwechsel nach

Beendigung eines Spiels, nicht aber beim Seitenwechsel in einem Tiebreak-Spiel zulässig.

8. Über die Nichtdurchführung eines Wettspiels bzw. den Abbruch eines begonnenen Wettspiels wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruch der Dunkelheit oder auf Grund außergewöhnlicher Umstände entscheidet der Oberschiedsrichter. Ein Wettspiel gilt als begonnen, wenn der erste Ball in einem Einzel gespielt ist.
9. Nach einer Spielunterbrechung wegen Schlechtwetters dürfen sich die Spieler wiederum 5 Minuten einschlagen, sofern die Unterbrechung länger als 20 Minuten dauerte.

§ 28 Fortführung abgebrochener Spiele

1. Wird ein Mannschaftswettspiel gemäß § 27 Ziffer 8 nicht durchgeführt bzw. abgebrochen, so ist es gemäß § 21 Ziffer 2 nachzuholen. Ein bereits begonnenes Wettspiel ist beim Spielstand des Abbruchs fortzusetzen. Entgegen § 27 Ziffer 5 kann bei gegenseitigem Einverständnis das Wettspiel beendet werden, wenn eine Mannschaft die zum Sieg erforderliche Matchpunktzahl hat und die Abbruchentscheidung witterungsbedingt ist. Als Spielergebnis gilt dann der Abbruchstand.
2. Ein Mannschaftswettspiel gilt als begonnen, wenn der erste Aufschlag zum ersten Spiel des ersten Matches ausgeführt ist.
3. In einem zum Abbruchzeitpunkt noch nicht begonnenen Einzel kann ein Ersatzspieler eingesetzt werden, sofern dieser in der namentlichen Mannschaftsmeldung hinter dem zu ersetzenden Spieler steht, jedoch vor allen Spielern, die in dem Mannschaftswettkampf ein Einzel mit höherer Nummer gespielt haben oder spielen werden.
4. Wurde zum Abbruchzeitpunkt noch kein Doppel begonnen, so können die Doppel neu aufgestellt werden. Wurde zum Abbruchzeitpunkt bereits ein Doppel begonnen, so kann unter Beachtung von § 26 Ziffer 2 im noch nicht ausgetragenen Doppel für den ursprünglich aufgestellten Spieler ein Ersatzspieler zum Einsatz kommen. Dabei darf ein Spieler aber nur durch einen gemäß namentlicher Mannschaftsmeldung schwächeren ersetzt werden, und ein Wechseln von einem Spieler in ein anderes Doppel ist nicht erlaubt. Außerdem ist der ranghöchste zu ersetzende Doppelspieler durch den ranghöchsten Ersatzspieler zu ersetzen, der zweithöchste zu ersetzende Doppelspieler durch den zweithöchsten Ersatzspieler usw.
5. Die Fortführung eines abgebrochenen Wettspiels gilt nicht als neuer Spieltag im Sinne des § 20 Ziffer 4.
6. Für die Fortführung eines abgebrochenen bzw. die Austragung eines (z. B. wegen Regens) nicht durchgeführten Wettspiels ist die Heimmannschaft verantwortlich. Nicht fortgeführte bzw. nicht ausgetragene Wettspiele sind so zu werten, dass alle noch nicht gespielten Punkte für die Heimmannschaft verloren gehen.

§ 29 Wertung der Mannschaftswettspiele

1. Jedes gewonnene Einzelspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet. Jedes gewonnene Doppelspiel wird mit zwei Matchpunkten sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele

gewertet. Wird ein begonnenes Einzel- oder Doppelspiel vor dessen Beendigung durch Aufgabe eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt (Ausweis im Spielbericht). Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird für den Gegner gewertet. Der im Match-Tie-Break gespielte 3. Satz wird für den Sieger mit 1:0 Spielen gewertet. Bei der Erstellung des Online-Spielberichtes gemäß § 30 Ziffer 3 ist das genaue Ergebnis des Match-Tie-Breaks (z.B. 10:7) einzugeben.

2. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort oder werden Einzel- bzw. Doppelspiele wegen nicht vollständigem Antreten einer Mannschaft nicht ausgetragen, so gehen ihr die nicht ausgespielten Punkte gemäß Ziffer 1 verloren.
3. Sieger des Punktspiels ist, wer die meisten Matchpunkte erzielt hat. Bei Gleichheit der Matchpunkte wird das Punktspiel als unentschieden gewertet.
4. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt.
5. Für den Tabellenstand in einer Staffel ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Staffel zwei Mannschaften die gleiche Tabellenpunktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Ergebnis gewertet.

§ 30 Protokoll (Spielbericht)

1. Über das Wettspiel ist ein Spielprotokoll (Vordrucke TTV) zu führen. Etwaige Protestgründe sollen bereits in diesem Protokoll mit Uhrzeitangabe vermerkt werden.
2. Das Protokoll wird vom Mannschaftsführer der Heimmannschaft geführt und ist vom Mannschaftsführer des Gegners und dem Oberschiedsrichter gegenzeichnen zu lassen. Der Heimverein ist verpflichtet, das Original des Protokolls bis zum 31.12. des Kalenderjahres aufzubewahren.
3. Für alle Wettkämpfe ist der anzufertigende Spielbericht Grundlage für die Erstellung des Online-Spielberichtes. Für alle beendeten, ausgefallenen, abgebrochenen oder fortgesetzten Wettkämpfe ist ein eigener Online-Spielbericht in folgenden Schritten zu erstellen.

Der Online-Spielbericht wird vom ausrichtenden Verein bis spätestens zwei Tage nach Wettkampfdatum in der Online-Wettbewerbsverwaltung eingegeben. Es sind nur die Angaben einzutragen, die auf dem Spielbericht stehen. Die Aufrechnungen werden von dem Programm selbständig vorgenommen, so dass diese von den manuell durchgeführten Aufrechnungen auf dem Spielbericht Vorrang haben.

4. Wenn Spielberichte manipuliert werden, d. h. wenn Namen und/oder Ergebnisse eingetragen werden, die nicht den Tatsachen entsprechen, so wird jeder der beteiligten Vereine mit Ordnungsgeld gemäß Bußgeldkatalog des TTV belegt.

§ 31 Proteste

1. Jeder Verein hat das Recht, bis spätestens 10 Tage nach dem Spiel (Eingang beim TTV/Geschäftsstelle) unter Angabe der wesentlichen Tatsachen und Beweismittel gegen die Wertung oder die Durchführung eines Wettspiels beim TTV (Geschäftsstelle) schriftlichen (per Post oder Fax) Protest einzulegen. In gleicher Frist hat beim TTV die Protestgebühr in Höhe von 25,- € einzulegen (ggf. auch als Verrechnungsscheck). Über den Protest entscheidet der Vizepräsident „Spiel und Sport“.
2. Bei Nicht- oder verspäteter Zahlung der Protestgebühr wird der Protest nicht behandelt, Kostenerstattung wird nicht gewährt.
3. Gegen eine Entscheidung des Vizepräsidenten „Spiel und Sport“ ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschwerde zulässig (Gebühr 50,- €). Kosten und Verfahrensweise sind in der Rechtsordnung des TTV geregelt.

§ 32 Zusatzrecht und Änderungen

1. Die Tennisregeln der ITF gelten verbindlich. Die Wettspielordnung des DTB gilt ergänzend. Korrekturen der Wettspielordnung des TTV, die sich aus geänderten ITF-Regeln ergeben, sind als redaktionelle Änderungen einzubringen. Über sonstige Änderungen der Wettspielordnung des TTV entscheidet der Verbandstag des TTV.
2. Änderungen von Paragraphen der Wettspielordnung des TTV gelten ab dem nächsten Spieljahr. Von Paragraphen der Wettspielordnung des TTV, die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, der Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung regeln, kann allerdings in Ansehung der gemeldeten Mannschaften in Abweichung von Satz 1 bereits in den Durchführungsbestimmungen mit Wirkung für das betreffende Spieljahr eine abweichende Regelung getroffen werden.

C Einzelmeisterschaften

§ 33 Turnierordnung

Für alle Einzelwettbewerbe, die vom TTV oder seinen Vereinen veranstaltet werden gilt die Turnierordnung des DTB.

§ 34 Genehmigung

1. Alle Turniere, die für Spieler des TTV bzw. anderer Landesverbände offen sind, bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten „Spiel und Sport“ des TTV.
2. Der Antrag auf Genehmigung ist vor Beginn des Spieljahres (§ 2), mithin bis spätestens 01.10., beim TTV (Vizepräsident „Spiel und Sport“) in Form einer Ausschreibung gemäß §§ 20 f DTB-Turnierordnung einzureichen.

gültig ab 01.10.2018

§ 35 Zulassung zu Meisterschaften

1. Für die Thüringer Einzelmeisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, Mitglied in einem TTV Mitgliedsverein sind und nicht in der betreffenden Spielzeit außerhalb des TTV am Punktspielbetrieb eines anderen DTB-Landesverbandes teilgenommen haben. Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern gleichgestellt.
2. Spieler die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, rückwirkend mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen, Mitglied in einem TTV Mitgliedsverein sind und nicht in der betreffenden Spielzeit außerhalb des TTV am Punktspielbetrieb eines anderen DTB-Landesverbandes teilgenommen haben, werden ebenfalls Spielern mit deutscher Staatsbürgerschaft gleichgestellt.